

Elektrische Trennungen

Gemeinderat brachte Deckblattänderung „Seiheräcker IV“ auf den Weg

Mamming. (ez) Bürgermeisterin Irmgard Eberl begrüßte zur letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2024. Den mit der Sitzung angekündigten Baugesuchen wurde das gemeindliche Einvernehmen mehrheitlich erteilt.

Zwei Wohngebäude, mit zwölf und neun Wohnungen, sind in der Mammingerschwaigen im Meisenweg geplant. Es werden 42 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen. Aufgrund der Größe des Objekts ist auch ein Spielplatz vorgesehen. Auf dem Gesamtschnitt war im östlichen Bereich die weitere Bebauung zu sehen. Diese ist noch nicht final und war auch nicht Gegenstand des Bauantrags. Sie diene vielmehr der Visualisierung. Mit fünf Gegenstimmen erhielt das Vorhaben die Zustimmung. Anfang nächsten Jahres oder sobald es die Witterung zulässt, wird die Erschließung für dieses

Gebiet vorgenommen, so Irmgard Eberl. Man habe einen sehr sportlichen Plan. Das detaillierte Vorgehen ist im Städtebaulichen Vertrag bereits geregelt.

Mit einem Deckblatt wurde der Bebauungsplan „Seiheräcker IV“ im vereinfachten Verfahren angepasst. Darin wurden folgende Änderungen vorgenommen: angepasste Ausgleichflächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes; Verschiebung der Grundstücksgrenzen und Änderung der Wohneinheiten im WA2 von sechs auf acht.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde dem Gemeinderat das Schreiben der Bahn bezüglich der Isolierarbeiten an der Bahnbrücke DGF 11 vorgestellt. Gemeinderat Johannes Eberl regte an, da es sich um eine Vorschrift der Bahn handelt, solle auch diese die Kosten für den Umbau tragen. Die Verwaltung hat bei der Bahn angefragt und fol-

gende Antwort erhalten: „In Geländern, die den Bahnbereich verlassen, sind elektrische Trennungen so einzubauen, dass das Bahnpotenzial nicht verschleppt wird. Die Trennungen dürfen bei Geländern von einer Person nicht überbrückt werden können, sie sind daher mindestens 2,5 Meter breit als neutrales oder isolierendes Mittelstück auszuführen. An Schutzplankenstrecken ist nach Bauwerksende eine Isolierung vorzusehen, wenn die Schutzplankenstrecke – gemessen ab Gleismitte des äußeren Gleises – länger als 60 Meter ist und auf der Brücke regelmäßig benutzte Gehwege vorhanden sind. Für die laufende Unterhaltung von Straßenbrücken ist nach Eisenbahnkreuzungsgesetz §14 der Straßenbaulastträger zuständig.“

Für die angebrachten Leitplanken an der Bahnüberführung der DGF 11 ist der Landkreis als unterhaltspflichtiger Straßenbaulastträ-

ger zuständig. Hier erfolgt die Kostenübernahme der Trennung nach der 2,50 Meter Linie durch den Landkreis. Die angebrachten Schutzläufe dienen dem Radweg und sind somit in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Die Kostentragung des Umbaus hat hier durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Trennung des Maschendrahtzauns ist nach Stellungnahme der Bahn zwingend nötig. Die Kosten hierfür hat die Gemeinde zu tragen. Durch eine gemeinsame Ausschreibung durch den Landkreis können die Baukosten und die Kosten für die Baustelleneinrichtung geteilt werden. Die auf die Gemeinde Mamming entfallenden Kosten belaufen sich auf etwa 4 120 Euro brutto. Zusätzlich sind die Kosten für den

Umbau des Maschendrahtzauns zu veranschlagen.

Bezüglich der Wahlplakatierung erläuterte Geschäftsleiter Alexander Rößler den rechtlichen Rahmen. Am Ende beschloss man, die Bannmeilen für die Bundestagswahl beizubehalten. Plakatierung dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakatierung sind rückstandslos samt Befestigungsmaterial spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde.

Zudem wird man die Vorgehensweise anderer Gemeinden bei der nächsten Wahl in Augenschein nehmen und den Vorgang nochmals vorlegen.

Hebesatzung der Grundsteuer